

ANTRAG

der Fraktion der CDU

LKW-Maut rechtskonform und wirtschaftsfreundlich umsetzen – Handwerker- ausnahme auf vergleichbare Branchen ausweiten

Der Landtag möge beschließen:

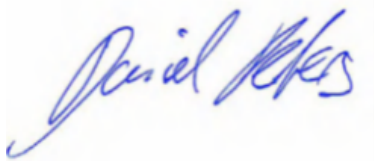
I. Der Landtag stellt fest:

1. Die seit dem 1. Juli 2024 geltende Ausweitung der LKW-Maut auf Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen betrifft zahlreiche Unternehmen, die handwerksähnliche Dienstleistungen erbringen, aber bisher nicht von der „HandwerkerAusnahme“ der LKW-Maut-Regelung in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 Bundesfernstraßenmautgesetz profitieren. Dazu gehören in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere der Möbel- und Küchenhandel sowie gärtnerische Betriebe.
2. Diese Benachteiligung führt dazu, dass kleine und mittlere Unternehmen, die vergleichbare Tätigkeiten wie Handwerksbetriebe ausführen, mit unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen konfrontiert werden. Die fehlende Berücksichtigung solcher Branchen in der HandwerkerAusnahme verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und sorgt für unfaire Wettbewerbsbedingungen.
3. Die Tätigkeiten dieser Unternehmen, insbesondere der Transport von Materialien und die handwerkliche Ausführung vor Ort, gleichen in vielerlei Hinsicht denen der Handwerksbetriebe. Eine restriktive Auslegung der HandwerkerAusnahme führt zu einer unklaren und ungleichen Anwendung der Mautpflicht, die sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich problematisch ist.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die „HandwerkerAusnahme“ der LKW-Maut-Regelung in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 Bundesfernstraßenmautgesetz auf weitere Branchen zum Beispiel Garten- und Landschaftsbau etc. ausgeweitet wird, die regelmäßig handwerksähnliche Dienstleistungen erbringen. Dies gilt insbesondere für Branchen mit Fahrten, welche dazu dienen, Materialien und Personal zu den Einsatzorten zu transportieren, um vor Ort handwerkliche Tätigkeiten auszuführen.
2. bei den Verhandlungen auf Bundesebene auf eine praxistaugliche und faire Regelung hinzuwirken, die den betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit bietet und ihre wirtschaftliche Belastung reduziert. Die Ausweitung der „HandwerkerAusnahme“ der LKW-Maut-Regelung in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 Bundesfernstraßenmautgesetz auf weitere Branchen soll insbesondere den Werkverkehr umfassen, der nicht mit dem klassischen Güterverkehr gleichgesetzt werden darf.

3. sicherzustellen, dass die Ausweitung der „HandwerkerAusnahme“ unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgt, um ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine faire wirtschaftliche Grundlage für alle betroffenen Unternehmen zu gewährleisten.



Daniel Peters und Fraktion

Begründung:

Die Einführung der Mautpflicht für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen stellt eine erhebliche Belastung für viele Unternehmen dar, die handwerksähnliche Dienstleistungen erbringen. Während Handwerksbetriebe unter bestimmten Voraussetzungen von der Mautpflicht befreit sind, gelten diese Ausnahmen nicht für vergleichbare Branchen wie den Möbel- und Küchenhandel oder Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Diese Unternehmen führen ähnliche Tätigkeiten durch, werden jedoch von der Mautpflicht betroffen, was zu einer ungleichen Behandlung und einer Wettbewerbsverzerrung führt.

Insbesondere in den benannten Branchen werden regelmäßig Materialien und Personal für Dienstleistungen vor Ort transportiert. Diese Tätigkeiten sind mit denen von Handwerksbetrieben vergleichbar, die von der Mautpflicht ausgenommen sind. Eine restriktive Auslegung der HandwerkerAusnahme ignoriert diese Vergleichbarkeit und führt zu einer ungerechten finanziellen Belastung der betroffenen Unternehmen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes verlangt jedoch eine faire und gleichmäßige Anwendung der Regelungen.

Eine Ausweitung der HandwerkerAusnahme auf diese und ähnliche Branchen würde nicht nur die finanzielle Belastung der betroffenen Unternehmen mindern, sondern auch Rechtssicherheit schaffen und faire Wettbewerbsbedingungen gewährleisten. Die Landesregierung soll sich daher auf Bundesebene für eine praxistaugliche und gerechte Lösung einsetzen, die die HandwerkerAusnahme entsprechend erweitert.